Schriften zum Völkerrecht

Band 60

Die offene Stadt, Schutzzonen und Gurerillakämpfer

Regelungen zum Schutz der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten

Unter besonderer Berücksichtigung des am 10. Juni 1977 von der Diplomatischen Konferenz in Genf verabschiedeten I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen

Von

Wolf-Ruthart Born



Duncker & Humblot · Berlin

WOLF-RUTHART BORN

Die offene Stadt, Schutzzonen und Guerrillakämpfer

Schriften zum Völkerrecht

Band 60

Die offene Stadt, Schutzzonen und Guerrillakämpfer

Regelungen zum Schutz der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten

Unter besonderer Berücksichtigung des am 10. Juni 1977 von der Diplomatischen Konferenz in Genf verabschiedeten I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen

Von

Dr. Wolf-Ruthart Born



Alle Rechte vorbehalten 1978 Duncker & Humblot, Berlin 41 Gedruckt 1978 bei Buchdruckerei Richard Schröter, Berlin 61 Printed in Germany

ISBN 3 428 04112 7

Per le mie donne Valeria e Roxane

C'est une maîtresse exigeante que la paix; plus exigeante que la guerre!

Aristide Briand: Discours prononcé le 26 février 1926 à la Chambre des Députés

Vorwort

Die Entscheidung, mich mit der Problematik der "offenen Stadt", der Schutzzonen und der Guerrillakämpfer und damit mit dem Schutz der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten zu befassen, beruht auf dem persönlichen Erleben der Geschichte der letzten Jahrzehnte, die ich als (noch) Kriegsjahrgang vor allem in Gestalt der von Bomben zerstörten deutschen Städte in der Nachkriegszeit vor Augen sah. Hinzu kamen die Schrecken des Korea- und Vietnamkonflikts und die in jüngster Zeit immer zahlreicher aufflackernden Befreiungs- und Guerillakriege in weiten Teilen der Erde, die zur Wahl des Themas beitrugen.

Während meiner Bundeswehrzeit lernte ich die Einstellung der militärischen Seite zum Problem des Schutzes der Zivilbevölkerung kennen und glaubte damit in der Lage zu sein, den Versuch einer militärische und zivile Belange berücksichtigenden Untersuchung dieses Problems wagen zu können.

Die nunmehr vorliegende Arbeit hätte ohne die tatkräftige Unterstützung militärischer und ziviler Stellen nicht durchgeführt werden können. Für ihren Beitrag zum Gelingen der Arbeit möchte ich mich bei Herrn Ministerialdirigenten Dr. Hinz, Unterabteilungsleiter im Bundesministerium der Verteidigung, Herrn Ministerialrat Josefi, Referent im Bundesministerium des Innern, und Herrn Diplomingenieur Mario Agnoli, ehemaliger Oberbürgermeister von Bologna, bedanken. Mein Dank gebührt auch den Damen und Herren beim Internationalen Komitee des Roten Kreuzes, im Freiburger Militärarchiv, in den Bibliotheken des Bundesverteidigungsministeriums, des Johns Hopkins University Bologna Center und der Universität von Bologna sowie im Archiv und in der Bibliothek des Auswärtigen Amtes, die mich jederzeit großzügig und immer freundlich bei meinen Forschungsarbeiten unterstützt haben.

Besonders verbunden fühle ich mich meinen früheren Kommandeuren im Verteidigungskreiskommando 411, Herrn Oberstleutnant a. D. Alfred Knippenberg und Herrn Oberstleutnant Müller-Goltz, bei denen ich während zahlreicher Wehrübungen auf dem S 3 Gebiet und dem Feld

8 Vorwort

der zivilmilitärischen Zusammenarbeit in engem Kontakt mit den Landratsämtern die Praxis des Schutzes der Zivilbevölkerung kennenlernen konnte. Mein Dank gilt auch Herrn Oberstleutnant i. G. Vollmar, seinerzeit Kommandeur des Panzerbataillons 134, der mir als seinem Stellvertreter und S 3 während verschiedener Wehrübungen für diese Arbeit nützliche Hinweise in den Bereichen Taktik und Truppenpraxis gab.

Besonders dankbar bin ich Frau Jaafar, Frau Trautmann und Frau Gohlke, ohne deren unermüdliche und freundschaftliche Hilfe das endgültige Manuskript nicht zustandegekommen wäre. Dem Auswärtigen Amt, insbesondere dem Völkerrechtsreferat und seinem Leiter, Dr. Walther Freiherr von Marschall-Bieberstein, danke ich für den zu dieser Arbeit gewährten Druckkostenzuschuß und für die nach meiner plötzlichen Versetzung von Bonn nach Khartum im Mai 1977 fortgesetzte Versorgung mit den zum Abschluß der Arbeit noch benötigten Dokumenten der am 10. Juni 1977 zu Ende gegangenen Genfer Diplomatischen Konferenz zur Bestätigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts.

Herrn Professor Dr. W. A. Kewenig, Direktor des Instituts für Internationales Recht an der Universität Kiel, sei Dank für seine intensive Betreuung meiner Arbeit.

Last, but not least bedanke ich mich bei meiner Frau und meiner Tochter, die mit ihrer großen Geduld und ihrem Verständnis zum Gelingen meiner Arbeit beigetragen haben.

W.-R. Born

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	17
1. Vorbemerkung	17
2. Vorarbeiten durch das IKRK	21
3. Die Diplomatische Konferenz	22
4. Abgrenzung des Themas	26
1. Kapitel	
Von der offenen Stadt zur unverteidigten Ortschaft	
Von Artikel 25 der Haager Landkriegsordnung zu Artikel 59 des I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen	29
I. Die offene Stadt nach Artikel 25 HLKO	29
1. Schutzbereich von Artikel 25 HLKO	31
a) Die räumliche Reichweite von Artikel 25 HLKO	31
 b) Der Umfang des Angriffs- und Beschießungsverbotes — Die Unterscheidung zwischen Eroberungs- und Zerstörungsbeschießung c) Arten des Waffeneinsatzes, vor denen Artikel 25 HLKO Schutz gewährt 	36 41
d) Zusammenfassung	44
2. Die Erklärung zur offenen Stadt	45
a) Die Erklärung zur offenen Stadt in der vorderen Kampfzone	45
vorliegenbb) Orte, bei denen die Voraussetzungen einer offenen Stadt	46
nicht gegeben sind	49
b) Die Erklärung zur offenen Stadt im Hinterland	50
aa) Orte im Hinterland, bei denen die Voraussetzungen einer offenen (entmilitarisierten) Stadt vorliegen	53
bb) Orte im Hinterland, bei denen die Voraussetzungen einer offenen (entmilitarisierten) Stadt nicht gegeben sind	• 58
c) Ergebnis und Würdigung	62
II. Die unverteidigten Ortschaften nach Artikel 59 des I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen	64

	1.	Vorgeschichte	64
	_,	a) Der Vorentwurf des Jahres 1955 und die Delhi-Regeln aus	c.
		dem Jahre 1956	64 65
		bb) Artikel 16 der Delhi-Regeln	66
		b) Die Regierungsexpertenkonferenz von 1971 und 1972 und der	00
		IKRK-Entwurf von 1973	68
		aa) Artikel 53 des IKRK-Entwurfs aus dem Jahre 1972	69
		bb) Artikel 52 des IKRK-Entwurfs aus dem Jahre 1973	73
		c) Die Diplomatische Konferenz der Jahre 1974 - 1977	73
	2.	Die unverteidigten Ortschaften nach Artikel 59 des I. Zusatz- protokolls zu den Genfer Konventionen	76
		a) Geschützter Status aufgrund de-facto-Situation und Erklärung zur unverteidigten Ortschaft	77
		b) Die Möglichkeit der Besetzung und die Lage einer Ortschaft in der Nähe oder in einer Zone, in der Streitkräfte miteinander in Berührung stehen	79
		c) Entfernen der beweglichen Waffen und beweglichen militärischen Ausrüstung aus einer unverteidigten Ortschaft	81
		d) Die festen militärischen Einrichtungen und Niederlassungen in einer unverteidigten Ortschaft	82
		e) Die Unterstützung militärischer Operationen	84
		f) Vereinbarung von unverteidigten Ortschaften	86
		g) Ergebnis und Würdigung	87
		2. Kapitel	
		Von den Schutzzonen des Genfer Rechts	
		zur entmilitarisierten Zone	89
I.	Di	e Schutzzonen des Genfer Rechts	89
	1.	Historische Beispiele für die Errichtung besonders geschützter Zonen	89
	2.	Die Schutzzonen der Genfer Konventionen vom 12. August 1949	93
		a) Sanitäts- und Sicherheitszonen und -orte (Artikel 23 der I. und Artikel 14 der IV. Genfer Konvention)	93
		b) Neutralisierte Ortschaften oder Zonen (Artikel 15 der IV. Genfer Konvention)	97
II.		e entmilitarisierten Zonen nach Artikel 60 des I. Zusatzprotokolls den Genfer Konventionen	99
_	1.	Vorgeschichte	99
•		a) Die Regierungsexpertenkonferenz von 1971 und 1972 und der IKRK-Entwurf von 1973	99
		aa) Artikel 54 des IKRK-Entwurfs aus dem Jahre 1972	99
		bb) Artikel 53 des IKRK-Entwurfs aus dem Jahre 1973	
		b) Die Diplomatische Konferenz der Jahre 1974 - 1977	103

			Inhaltsverzeichnis	11
	2.	Die (entmilitarisierten Zonen nach Artikel 60 des I. Zusatzproto- zu den Genfer Konventionen	104
		a) D	er räumliche Anwendungsbereich von Artikel 60	105
		b) V	ereinbarung von entmilitarisierten Zonen	106
		li	die Einigung über die Einstellung der militärisch wesentchen Aktivitäten und über die in entmilitarisierten Zonen zuglassenen Personen	108
		_	Veiterentwicklung der Genfer Konventionen	
			rgebnis und Würdigung	
			3. Kapitel	
			Schutz der Zivilbevölkerung durch besonders geschützte Objekte	
			Von Artikel 27 der Haager Landkriegsordnung zu Artikel 53 des I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen	113
I.	Ar	tikel	27 HLKO und Artikel 5 des IX. Haager Abkommens	113
II.	De	r Ro	erich-Pakt	114
			ager Konvention zum Schutz von Kulturgütern	
IV.	Ar	tikel	53 des I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen	117
	1.	Die	Diplomatische Konferenz der Jahre 1974 - 1977	117
	2.	Artil	kel 53 des I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen	120
	3.	Erge	bnis und Würdigung	121
			4. Kapitel	
			Das militärische Objekt	
			Artikel 52 des I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen	123
I.	Vo	rgesc	hichte	123
	1.		kel 2 des IX. Haager Abkommens und die Haager Luftkriegs-	123
	2.	Der Jahr	Vorentwurf des Jahres 1955, die Delhi-Regeln aus dem re 1956 und die Resolution des Institut de Droit International 1969	
	3.		Regierungsexpertenkonferenz von 1971 und 1972 und der	

 IKRK-Entwurf von 1973
 128

 a) Artikel 43 des IKRK-Entwurfs aus dem Jahre 1972
 129

 b) Artikel 47 des IKRK-Entwurfs aus dem Jahre 1973
 131

 4. Die Diplomatische Konferenz der Jahre 1974 - 1977
 131

II.	A	rtikel 52 des I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen	134
	1.	Natur, Lage, Zweckbestimmung und Nutzung eines Objekts	134
	2.	Wirksamer Beitrag eines Objekts zur militärischen Operationsführung	136
	3.	Eindeutiger militärischer Vorteil durch Zerstörung, Einnahme oder Ausschaltung eines Objekts	137
	4.	In dubio pro humanitate — Artikel 52 Absatz 3	138
	5.	Ergebnis und Würdigung	139
III.	Sy	rstematische Einteilung der geschützten Gebiete und Objekte	139
	1.	Gebiete, die der Zivilbevölkerung unmittelbar Schutz gewähren	139
		a) Ipso jure bestehender Schutz	
		aa) Die entmilitarisierte Ortschaftbb) Die offene Stadt	
		cc) Die unverteidigte Ortschaft	
		b) Vereinbarungen von geschützten Gebieten	
		aa) Entmilitarisierte Zonen	140
		bb) Neutralisierte Zonen	
		cc) Sanitäts- und Sicherheitszonen und -orte	140
	2.	Geschützte Objekte und Gebiete, die der Zivilbevölkerung mittelbar Schutz gewähren	141
		a) Artikel 27 HLKO und Artikel 5 des IX. Haager Abkommens	141
		b) Der Roerich-Pakt	141
		c) Artikel 53 des I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen	141
		d) Das Haager Kulturschutzabkommen vom 14. Mai 1954	141
		5. Kapitel	
		Schutz der Zivilbevölkerung im Guerrillakrieg	142
I.	De	r Begriff des Kombattanten de lege lata	143
	1.	Die Brüsseler Konferenz von 1874	143
	2.	Die Haager Friedenskonferenz von 1899 und 1907	147
	3.	Die Genfer Konferenz von 1949	148
	4.	Wirklichkeit des Guerrillakampfes	151
II.	De	r Begriff des Kombattanten de lege ferenda	154
	1.	Die Regierungsexpertenkonferenz von 1971 und 1972 und der IKRK-Entwurf von 1973	154
		a) Artikel 38 und 39 des IKRK-Entwurfs aus dem Jahre 1972 \dots	155
		h) Antibol 41 and 49 dec IVDV Entrapped and dom Johns 1079	4 6 77

	Inhaltsverzeichnis	13
	2. Die Diplomatische Konferenz der Jahre 1974 - 1977	158
	a) Die 1. Sitzungsperiode vom 20. Februar bis 29. März 1974	158
	b) Die 2. Sitzungsperiode vom 3. Februar bis 18. April 1975	159
	c) Die 3. Sitzungsperiode vom 21. April bis 11. Juni 1976	163
	d) Die 4. Sitzungsperiode vom 17. März bis 10. Juni 1977	165
	3. Der Begriff des Kombattanten nach Artikel 43 und 44 des I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen	
	a) Von den Streitkräften gemäß Artikel 43 Absatz 1 zu erfüllende Bedingungen	168
	aa) Zugehörigkeit zu einer Konfliktpartei	
	bb) Organisation und Disziplinarwesen	
	cc) Verantwortliche Führung	169
	b) Von den Kombattanten gemäß Artikel 44 Absatz 3 zu erfüllende Voraussetzungen	170
	aa) Unterscheidung von der Zivilbevölkerung	
	 a) Unterscheidung durch offenes Tragen der Waffen β) Unterscheidung während einer Attacke oder militäri- 	171
	schen Operation	171
	bb) Unterscheidung in Ausnahmesituationen	
	a) Offenes Tragen der Waffen bei jeder militärischen Begegnung	
	β) Offenes Tragen der Waffen während einer militäri-	
	schen Entfaltungsbewegung, die einer Attacke voraus- geht	
	aa) Entfaltungsbewegung, die einem Angriff voraus-	
	geht $etaeta$) Militärische Entfaltungsbewegung	
	γ) Offenes Tragen der Waffen für den Gegner sichtbar	
	c) Ergebnis und Würdigung	
	, -	
	6. Kapitel	
	Realisierbarkeit der Schutz- bestimmungen in der Bundesrepublik Deutschland	
	unter Berücksichtigung ihrer wehrgeographischen	
	und militärstrategischen Lage	182
I.	Die wehrgeographische und militärstrategische Lage der Bundes- republik Deutschland	182
II.	Errichtung entmilitarisierter Ortschaften durch Entfernen militärischer Objekte	185
III.	Offene Städte und unverteidigte Ortschaften (Artikel 25 HLKO und Artikel 59 des I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen)	186
IV.	Vereinbarung entmilitarisierter und neutralisierter Zonen (Artikel 60 des I. Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen und Artikel 15 der IV. Genfer Konvention)	187

V.	Schutzzonen nach Artikel 23 der I. und Artikel 14 der IV. Genfer Konvention	188		
VI.	Der Schutz von Kulturgütern	189		
VII.	Ergebnis und Würdigung	190		
Anhang				
	Nach Kapiteln geordnete Synopse der behandelten Vorschriften vom Vorentwurf 1955 bis zum I. Zusatz- protokoll zu den Genfer Konventionen 1977			
	Literaturverzeichnis	209		

Abkürzungsverzeichnis

= Anderer Ansicht A. A. (a. A)

Add. = Addendum

AJIL American Journal of International Law

Anm. (d. Verf.) = Anmerkung (des Verfassers)

= Armeeoberkommando AOK BGB1 = Bundesgesetzblatt

BMVg = Bundesministerium der Verteidigung British Yearbook of International Law BYIL

= Conférence Diplomatique sur la réaffirmation et le dé-CDDH

veloppement du droit international humanitaire applicable

dans les conflits armés

Diplomatic Conference on the reaffirmation and development of international humanitarian law applicable in

armed conflicts

CE = Conférence d'experts gouvernementaux CICR = Comité International de la Croix Rouge

= Committee / Commission COM

d. h. (D. h.) = das heißt = Dissertation Diss. EA = Europa Archiv

EDP = Emergency Defense Plan

FAZ = Frankfurter Allgemeine Zeitung FeldjRgt (mot) = Feldjägerregiment (motorisiert)

 \mathbf{FM}

= Field Manual GDP = General Defense Plan = Genfer Konvention GK = Groupe de Travail GT HDv = Heeresdienstvorschrift = Hauptkampflinie HKL

HLKO = Haager Landkriegsordnung HLKR = Haager Luftkriegsregeln h. M. = herrschende Meinung = im Generalstab(sdienst) i. G.

= Internationales Komitee vom Roten Kreuz IKRK

= Journal Officiel (des Völkerbundes) JO LNTS = League of Nations Treaty Series

= Messieurs MM.

MSR = Military Supply Road

NATO = North Atlantic Treaty Organization NJW = Neue Juristische Wochenschrift = Neue Zeitschrift für Wehrrecht NZWR = Oberbefehlshaber

OB OKH = Oberkommando Heer = Oberkommando Wehrmacht OKW

= ohne Ort o. O.

PLO = Palestinian Liberation Organization

PRG = Provisional Revolutionary Government (von Süd-Vietnam)

RBDI = Revue Belge de Droit International

= Revue de Droit Pénal Militaire et de Droit de la Guerre RDPM

= Revista Española de Derecho Internacional REDI

= Revised Rev.

RGBl = Reichsgesetzblatt

RGDIP = Revue Générale de Droit International Public RICR = Revue Internationale de la Croix Rouge

SALT = Strategic Arms' Limitation Talks

SR. = Summary Records

SWAPO = South West African People's Organization

UN UNESCO = United Nations

= United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization

UNGA = United Nations General Assembly

VN = Vereinte Nationen

WVRK = Wiener Vertragsrechtskonvention

ZaöRV = Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und

Völkerrecht

ZDF = Zweites Deutsches Fernsehen ZDv = Zentrale Dienstvorschrift

ZL = Ziviler Luftschutz

Einleitung

1. Vorbemerkung

Angesichts der Lehren aus dem 2. Weltkrieg und den zahlreichen kriegerischen Konflikten danach, unter ihnen der erst vor wenigen Jahren zu Ende gegangene Krieg in Vietnam, bedarf es kaum einer Unterstreichung der Notwendigkeit einer Revision des Kriegsrechts, um seinen "chaotischen Zustand" zu beenden¹.

Immer seltener werden die Stimmen, die noch vor wenigen Jahren aus rechtlichen Gründen eine vertragliche Festlegung von an die moderne Kriegsentwicklung angepaßten Kriegführungsregeln nicht für realisierbar oder wünschenswert hielten².

Es wurde behauptet, daß bei künftigen atomaren Kriegen die totale Kriegführung eine Unterscheidung von militärischen und zivilen Zielen hinfällig werden ließe³. Auch würde die Ausarbeitung von Kriegführungsregeln das Vertrauen der Öffentlichkeit in eine wirksame Kriegsverhütung untergraben⁴. Unter Hinweis auf die in Artikel 2 Absatz 3, 6 und vor allem Absatz 4 der VN-Charta niedergelegten Grundsätze, wonach "alle Mitglieder in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen

¹ Vgl. *Kunz*, Josef L.: The chaotic status of the laws of war and the urgent necessity for their revision, in: AJIL 45 (1951), 37-61; *ders.*: The laws of war, in: AJIL 50 (1956), 313-337; *Downey*, G. William: Revision of the rules of warfare, in: Proceedings of the American Society of International Law 1949, 102 ff.

² Vgl. mit weiteren Angaben Fleck, Dieter Heinrich: Der Rotkreuz-Entwurf von Regeln zur Einschränkung der Gefahren, denen die Zivilbevölkerung in Kriegszeiten ausgesetzt ist, Neu-Delhi 1957, als Beitrag zur Schaffung einer rechtlichen Ordnung bestimmter Kriegshandlungen des Luftkrieges, Diss. Köln 1964, 122 - 128.

³ Vgl. Stacey, in: Revue Militaire Générale vom 7. Juli 1963, 194 ff., zitiert bei Fleck; Der Rotkreuz-Entwurf 123, Anm. 25.

⁴ Vgl. UN-International Law Commission anläßlich ihrer 1. Sitzung (12.4. bis 9.6.1949): "... war having been outlawed, the regulation of its conduct has ceased to be relevant ... if the Commission ... were to undertake this study, public opinion might interpret its action as showing lack of confidence in the efficiency of the means at the disposal of the UN for maintaining peace." In: Yearbook of the International Law Commission, hrsg. von den VN, New York 1949, 281.

18 Einleitung

sollen"⁵ und unter Berufung auf Artikel 51 der VN-Charta, der das "ius ad bellum" auf die individuelle oder kollektive Selbstverteidigung beschränkt, wurde sogar gefolgert, daß nunmehr auch das "ius in bello" bei internationalen bewaffneten Konflikten an Bedeutung verloren hätte".

Von anderen wurde eine Neuregelung des Kriegführungsrechts mit dem Argument abgelehnt, Übertretungen seien vor allem bei einem Einsatz von Nuklearwaffen allzu häufig; sie könnten nicht geahndet werden. Das Recht sei letztlich auf der Seite des Stärkeren?

Wenn auch diese Ansicht bei totalen Kriegen einer gewissen Richtigkeit nicht entbehrt, so übersehen doch ihre Vertreter, daß es sich bei den bisher geführten kriegerischen Konflikten nach dem 2. Weltkrieg um lokale, nichtatomare Auseinandersetzungen gehandelt hat. Seit der Gründung der Vereinten Nationen und dem Inkrafttreten der VN-Charta ereigneten sich über 100 derartiger bewaffneter Auseinandersetzungen, die vom Bürgerkrieg mit oder ohne äußere Unterstützung oder Intervention bis hin zu Grenzauseinandersetzungen und regelrechten Kriegen reichen⁸. Gerade für derartige bewaffnete Konflikte ist angesichts der perfektionierten Waffentechnik, der Intensität der Kriegführung und den damit verbundenen hohen Verlusten unter der Zivilbevölkerung⁹ eine Neuordnung des Kriegsrechts unter Betonung der humanitären Schutzfunktion dringend erforderlich¹⁰.

⁵ Artikel 2 Absatz 4 lautet: "All members shall refrain in their international relations from the threat or use of force against the territorial integrity or political independence of any state, or in any other matter inconsistent with the purposes of the United Nations." In: BGBl 1973 II, 431.

⁶ Vgl. Spetzler, Eberhard: Luftkrieg und Menschlichkeit, Göttingen—Berlin 1956, 14 Anm. 9; zum ius ad bellum vgl. auch Woetzel, Robert K.: The Nuremberg Trials in International Law, New York—Washington 1962, 122 ff.

⁷ Vgl. Euler, Alexander: Die Atombombe im Luftkriegsrecht, Köln—Berlin 1960, 42 Anm. 20; Schwarzenberger, Georg: The legality of nuclear weapons, London 1958, 57 ff.; Spetzler: Luftkrieg 27 Anm. 2.

⁸ Vgl. UNGA A/9215, Band 1, Ziffer 3.

⁹ Die Verluste der Zivilbevölkerung gemessen am Gesamtverlust betrugen im 1. Weltkrieg 5 %, im 2. Weltkrieg 48 %, im Koreakrieg 84 % und im Vietnamkrieg über 90 %; vgl. *Eichstädt*, Ulrich: Die Bedeutung der Genfer Konventionen für das Gesundheits- und Sanitätswesen, Bad Honnef 1974, 4. In den jüngsten Konflikten kamen durchschnittlich 13 getötete Zivilpersonen auf 1 gefallenen Soldaten; vgl. FAZ vom 18. 3. 1977.

¹⁰ Dies gilt zumindest, solange der Krieg als solcher nicht abgeschafft worden ist. Die hierfür erforderlichen Voraussetzungen eines alle Staaten verpflichtenden und jede Kriegsform umfassenden Kriegsverbots, eines friedlichen Verfahrens zur Lösung möglicher Konflikte sowie einer generellen Abrüstung sind bisher noch nicht erfüllt und werden auch in der Zukunft kaum geschaffen werden; vgl. Kunz: The chaotic status, 37 ff., (41): "It is fundamental to understand that technological developments make total war technically possible, but not inevitable." Vgl. Meyer, Alex: Völkerrechtlicher Schutz der friedlichen Personen und Sachen gegen Luftangriffe, Königsberg

Allerdings bieten die in diesem Zusammenhang einschlägigen kriegführungsrechtlichen und humanitären Völkerrechtskodifikationen, wie die aus dem Jahre 1907 stammende Haager Landkriegsordnung (HLKO) und die 1949 entstandenen Vier Genfer Konventionen der Zivilbevölkerung nur einen begrenzten Schutz vor den Auswirkungen kriegerischer Auseinandersetzungen.

Diese Überlegungen zusammen mit der Tatsache, daß angesichts der modernen Waffenentwicklung immer grausamere und zerstörerische Kriegsmittel und -methoden angewandt werden, unter deren Folgen die Zivilbevölkerung besonders zu leiden hat, hat in den letzten Jahren dazu geführt, die Aufmerksamkeit erneut auf das Kriegsvölkerrecht zu lenken. Dabei geht es um eine Bestandsaufnahme und Überprüfung sowohl der "Gesetze und Gebräuche des Krieges", des sogenannten "Haager Rechts" als auch des "humanitären Rechts", des sogenannten "Genfer Rechts", um beide Rechtsbereiche den heutigen Bedingungen anzupassen und um den humanitären Schutz durch das Kriegsrecht zu verstärken.

Nicht zuletzt hat die Diskussion über die internationale Verankerung der Menschenrechte und Grundfreiheiten¹¹ der traditionellen Zweiteilung¹² zwischen den "Gesetzen und Gebräuchen des Krieges" und dem "humanitären Recht" eine neue Dimension gegeben. Zum Haager und Genfer Recht ist der Einfluß der Vereinten Nationen hinzugetreten, so daß man gleichsam vom "New Yorker Recht" als dritter Komponente sprechen kann.

Im Rahmen der Vereinten Nationen wurde das Problem des Schutzes der Menschenrechte in bewaffneten Konflikten und damit des Schutzes der Zivilbevölkerung durch Verstärkung und Modernisierung der in

^{1935, 31} ff., 110; Castrén, Erik: Nécessité et possibilité de la protection juridique de la population civile dans la guerre moderne, in: REDI 21 (1968), 647 - 658; ders.: La protection juridique de la population civile dans la guerre moderne, in: RGDIP 59 (1955), 121 - 136.

¹¹ Vgl. Artikel 1 Absatz 3 der VN-Charta und die auf ihm aufbauende Resolution XXIII der Teheraner Menschenrechtskonferenz vom 12.5.1968; Final Act of the International Conference on Human Rights, in: UN Publication, Sales No. E.68 XIV, 18.

¹² Vgl. Ipsen, Knut: Die "offene Stadt" und die Schutzzonen des Genfer Rechts, in: Beiträge zur Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts für bewaffnete Konflikte, hrsg. von Dieter Heinrich Fleck, Sonderdruck aus Veröffentlichungen des Instituts für internationales Recht an der Universität Kiel, Hamburg 1973, 150. Von der Sache her dürfte es kaum gerechtfertigt sein, zwischen humanitärem Genfer Recht und Kriegführungsrecht oder Haager Recht zu unterscheiden. Letztlich handelt es sich nur um einen terminologischen Januskopf, da das gesamte Kriegsrecht zur Aufrechterhaltung eines Mindestschutzes für die Zivilbevölkerung unter Einschränkung der militärischen Belange zumindest auch aus humanitären Erwägungen heraus geschaffen worden ist; vgl. Fleck, Dieter Heinrich: Die Neubestätigung und Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten, in: NZWR Januar 1972, 1-13 (8).